

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.- Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Reisen mit Hunden

Wer seinen Hund in die Ferien mitnehmen möchte, sollte sich voher gut informieren, ob dies überhaupt möglich ist. Seit Oktober 2004 bestehen in der Europäischen Union und etlichen Drittstaaten nämlich sehr restriktive Einreisevorschriften für Tiere.

Von Andreas Rüttimann und Gieri Bolliger (TIR)

Seit die Einreisebestimmungen für Länder der Europäischen Union (EU) im Oktober 2004 verschärft wurden, benötigen Hunde (wie übrigens auch Katzen und Frettchen) für den Grenzübertritt in Staaten der EU, in die Schweiz und nach Norwegen einen EU-Heimtierausweis. Dieser ersetzt das früher übliche Impfbüchlein und ist während des gesamten Lebens eines Tieres gültig. Der Heimtierausweis wird vom Tierarzt ausgestellt und enthält

Angaben zum Tier, zum Eigentümer sowie zu allen vorgenommenen Impfungen und Untersuchungen. Ausserdem gibt er Auskunft darüber, ob das Tier ordnungsgemäss gekennzeichnet und registriert ist. Als weitere Voraussetzung für eine Reise in oder durch Staaten der EU müssen Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, wobei bis Juli 2011 auch eine gut lesbare Tätowierung genügt. Verlangt wird zudem eine gültige Tollwutimpfung, die je nach Einreiseland nicht mehr als sechs bis zwölf Monate zurückliegen darf.

In gewissen EU-Ländern gelten für den Grenzübertritt mit Hunden noch zusätzliche Bedingungen. So wird an einigen Grenzen etwa ein Bluttest zum Nachweis der erfolgreichen Tollwutimpfung verlangt. Manche Staaten - unter anderem Grossbritannien, Schweden, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und die Niederlande - verbieten sogar ausdrücklich die Einreise von Hunden bestimmter Rassen oder verbinden sie mit Auflagen wie Leinen- oder Maulkorbzwang. So etwa ist die Einreise mit einem Pitbull-Terrier nach Schweden, Grossbritannien oder Holland nicht möglich.

Besondere Vorschriften bestehen für die Einreise mit Ausstellungstieren, mit noch nicht gegen Tollwut geimpften Jungtieren oder mit einer grossen Anzahl an Tieren. So dürfen beispielsweise nicht geimpfte Jungtiere in viele EU-Länder überhaupt nicht eingeführt werden, während andere dies zwar erlauben, aber an verschiedene Bedingungen knüpfen. Für die Einreise nach Deutschland oder Österreich etwa ist eine spezielle tierseuchenrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Einreisevorschriften für Hunde in Länder ausserhalb der EU lassen sich in der Regel mit jenen der EU-Staaten vergleichen. In einigen Ländern sind die Vorgaben aber strenger, und es wird beispielsweise zusätzlich noch eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung verlangt. Teilweise haben die Tiere eine gewisse Zeit in Quarantäne zu verbringen, bevor sie die Landesgrenze passieren dürfen (etwa wenn man nach Japan reisen möchte), oder es muss nach der Impfung eine Frist von mehreren Monaten abgewartet werden. Bei der Einreise in die USA können sich zudem Probleme ergeben, weil dort ein anderes Mikrochipmodell verwendet wird. Australien und Neuseeland - für beide Länder muss eine Vorbereitungszeit von rund vier bis sechs Monaten einberechnet werden - verlangen

wiederum die Bestätigung der Tollwut-Laborbefunde durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sowie eine sechsmonatige Quarantäne, die je-doch durch eine Vorquarantäne in der Schweiz entsprechend verkürzt werden kann. Verschiedene Länder akzeptieren darüber hinaus nur Testergebnisse, die aus einem anerkannten Labor stammen. Diese Vorgabe erfüllt in der Schweiz oft nur die Schweizerische Tollwutzentrale in Bern.

Neben den Einreisebestimmungen gilt es aber auch noch eine Vielzahl weiterer Punkte zu beachten. So muss natürlich sichergestellt werden, dass der Transport des Hundes möglichst schonend verläuft. Bei Reisen mit dem Flugzeug sollte man sich zudem bei der jeweiligen Airline über deren Bestimmungen zur Beförderung von Tieren erkundigen. Auch am Urlaubsort selbst sind selbstverständlich die lokalen Vorschriften betreffend Tiere einzuhalten. In einigen Ländern ist es beispielsweise nicht erlaubt, Hunde an den Strand mitzunehmen. Selbst wenn sich viele Einheimische oftmals nicht daran halten, gilt es natürlich ein solches Verbot zu respektieren.

Weil herrenlose Hunde in vielen Ländern ein grosses Problem darstellen, das die Behörden durch den Einsatz von Hundefängern zu bekämpfen versuchen, sollte der Hund in den Ferien - nach einigen Tagen Eingewöhnungszeit an der Leine - stets in Ruf- und Sichtweite gehalten werden. Auch ausgelegte Giftköder bedeuten eine Gefahr für frei umherlaufende Tiere. Zudem empfiehlt es sich, das Halsband mit einem Adressanhänger (Ferien- und Heimadresse) zu versehen.

Bei der Rückreise in die Schweiz sind wiederum die Schweizer Einreisebestimmungen einzuhalten. Hunde, die aus der EU und Norwegen in die Schweiz eingeführt werden, müssen mindestens 21 Tage zuvor gegen Tollwut geimpft worden sein. Wie bei der Ausreise aus der Schweiz muss das Tier auch für die Einreise mit einem den europäischen ISO-Normen entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein, andernfalls ist ein geeignetes Lesegerät mitzuführen. Bis 2011 ist auch noch eine entsprechende Tätowierung erlaubt.

Für die Einreise aus Nicht-EU-Staaten gelten teilweise abweichende Bestimmungen. Werden Hunde aus einem Tollwutrisikoland über einen Schweizer Flughafen eingeführt, ist eine seuchenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, die spätestens drei Wochen vor der Einreise beim BVET beantragt werden muss. Erfolgt die Einfuhr aus einem Drittstaat mit dem Auto oder der Bahn, wird die Spezialgenehmigung hingegen nicht verlangt, da die Kontrolle bereits bei der Einreise in die EU stattfindet. Allerdings muss, wer bei der Rückreise aus einem Land mit urbaner Tollwut EU-Staaten durchquert, für seinen Hund einen Antikörpernachweis erbringen. Um diesen Aufschub bei der Rückreise aus einem Land mit urbaner Tollwut zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Blutuntersuchung auf Tollwut-Antikörper bereits vor der Ausreise in der Schweizerischen Tollwutzentrale in Bern vorzunehmen

Die Einreisebestimmungen für Hunde variieren von Staat zu Staat und können sich auch jederzeit kurzfristig ändern. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte man sich daher vor jeder Reise rechtzeitig beim BVET oder bei der Botschaft des Ziellandes über die jeweiligen Vorschriften informieren. Beim BVET kann auch in Erfahrung gebracht werden, welche Staaten als Tollwutrisikoländer eingestuft werden und ob alle Bedingungen für die Wiedereinreise erfüllt sind. 🍟

Nützliche Internet-Adressen

Bundesamt für Veterinärwesen: www.bvet.ch Schweizerische Tollwutzentrale Bern: www.ivv.unibe.ch/ Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center_d.html



Dr. Gieri Bolliger, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen. juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner. juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann, juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43 www.tierimrecht.org Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen. Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an folgende Adresse: leserforum@hundemagazin.ch